

Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion Peine vom 02.09.2025

Neuausrichtung Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Bezug auf § 176 Niedersächsisches Schulgesetz und Anpassung der Kernaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGG / SGB VIII)

1. *Weshalb ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen keine Rechtskonformität mehr gegeben? Welche Gesetzespassagen und welche in der Vergangenheit erfolgten Gesetzesänderungen führen im Einzelnen dazu, dass das seit 2010 etablierte Verfahren eindeutig nicht mehr rechtskonform ist?*

Grundlage der Förder- oder Zuwendungsfinanzierung im Rahmen der Kinder- u. Jugendhilfe ist u.a. der § 74 SGB VIII. Nach der Soll-Vorschrift des § 74 besteht eine Verpflichtung, freie Träger zu fördern, wenn sie fachlich geeignet sind und weitere Bedingungen erfüllen. Damit einhergehend ist die Unzulässigkeit die Zuwendungsvergabe auf bestimmte Träger zu beschränken bzw. bestimmte Träger von vornherein von einer Zuwendungsvergabe auszuschließen. Vielmehr ergibt sich für alle fachlich geeigneten freien Träger grundsätzlich ein Anspruch auf Förderung aus § 74 SGB VIII.

Das bedingt bzw. verbietet nicht die Durchführung eines transparenten Zuwendungsverfahrens unter Einbeziehung aller fachlich geeigneten freien Träger (z.B. durch öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungsvergabe bzw. zum Aufruf zur Interessenbekundung daran an alle fachlich geeigneten freien Träger innerhalb der AG nach § 78 SGB VIII).

2. *Seit wann ist aus Sicht der Verwaltung die Rechtskonformität nicht mehr gegeben? Falls dies bereits seit längerer Zeit der Fall ist, weshalb sind nicht bereits früher Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtskonformität eingeleitet worden? Was sind und waren bislang und aktuell die Folgen der fehlenden Rechtskonformität?*

Es bestehen seit 2023 erste Zweifel daran, dass die stetige Weiterführung des Projektes der Rechtskonformität entspricht. Eine Konkretisierung ergab sich jedoch erst im Zuge weiterer vertiefter Prüfungen in Rücksprache mit der Vergabestelle des Landkreises Peine.

Frühere Maßnahmen wurden nicht eingeleitet, da die Auswirkung auf die Projektstruktur und die Betreuung der Zielgruppe zunächst unklar und die konkrete Relevanz für das Projekt noch nicht vollständig erkennbar war. Um die Betreuung der Zielgruppe wurde in Rücksprache mit den anderen Trägern der Jugendhilfe die Übergangslösung geschaffen. Die Verwaltung hat sich deshalb zunächst darauf verständigt, die Fragestellung ohne eine sofortige Intervention zu erörtern.

3. *Welche gesetzlichen Änderungen am JGG, am KJSG und am SGB VIII führen im Einzelnen dazu, dass eine fachliche Nachjustierung erforderlich geworden ist? Bitte die jeweiligen Gesetzesänderungen separat aufführen und ggf. kurz erläutern.*

In den vergangenen Jahren sind verschiedene gesetzliche Änderungen erfolgt, die eine fachliche Nachjustierung im Projekt erforderlich machen. Diese betreffen insbesondere das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Gleichzeitig wurden im Jugendamt Strukturveränderungen vorgenommen, die den sozialraumorientierten Ansatz stärken. Diese Ansätze sollen auch innerhalb des Projekts in die Praxis integriert werden. Die relevanten Punkte stellen sich wie folgt dar:

Die Novellierungen des **JGG** im Jahre 2020 haben den erzieherischen Auftrag deutlicher hervorgehoben. Reaktionen auf Pflichtverletzungen, wie etwa unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule, sollen noch enger an erzieherischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden. Die Beteiligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist hier unabdingbar. In unserer sozialraumorientierten Struktur bedeutet dies, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen z. B. Buß-

geldverfahren eng mit pädagogischen Angeboten und sozialräumlich verankerten Unterstützungsstrukturen verzahnt werden. So können Kinder und Jugendliche frühzeitiger und in ihrem Lebensumfeld erreicht werden.

Mit dem **KJSG** wurde die Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung deutlich gestärkt. Bei der Problematik des langfristigen Schulabsentismus erlangt dies besondere Relevanz und ein stärker partizipatives Vorgehen ist rechtlich geboten. Ziel ist es hierbei Junge Menschen und Familien zukünftig wohnortnah einzu beziehen, niedrighschwellige Hilfen leichter zugänglich zu machen und passgenaue Unterstützungsangebote schneller zu aktivieren.

Die Reformen im **SGB VIII** haben den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen weiter präzisiert. Längere oder wiederholte Abwesenheiten von der Schule können dabei ein relevanter Indikator sein. Zudem wurden die Anforderungen an Kooperationen zwischen Jugendhilfe, Schule und weiteren Institutionen verstärkt. Die potenziellen Strukturveränderungen tragen diesem Aspekt Rechnung, indem Netzwerke im Sozialraum gezielt gestärkt und etabliert werden. Dadurch können Auffälligkeiten bei Schulabsentismus schneller erkannt und abgestimmte Maßnahmen eingeleitet werden.

Durch die genannten gesetzlichen Änderungen hat sich die Schwerpunktsetzung in Richtung eines stärker erzieherischen, partizipativen und kooperativen Vorgehens verschoben. Mit der Einführung und Stärkung sozialraumorientierter Strukturen wurden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Es wird folglich sichergestellt, dass ordnungsrechtliche Instrumente nicht isoliert, sondern eingebettet in ein sozialräumlich verankertes Unterstützungsnetz eingesetzt werden - dies erfolgt mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig, bedarfsgerecht und wirksam zu erreichen.

4. *War die Übertragung der Jugendhilfe im Strafverfahren als Pflichtaufgabe auf einen freien Träger schon von Anfang an nicht rechtskonform?*

Die Frage lässt sich mit Stand 2025 nicht abschließend beantworten. Eine rückwirkende Bewertung ist allerdings auch nicht zielführend.

5. *In der Vorlage ist von ganzheitlicher Betrachtung und guter Schnittstellenbeschreibung die Rede. Was ist damit gemeint?*

Mit der Formulierung einer „ganzheitlichen Betrachtung“ ist gemeint, dass das Thema Schulabsentismus nicht isoliert aus einer einzigen Perspektive z. B. ordnungsrechtlich betrachtet wird, sondern dass alle relevanten Aspekte in die Analyse und in die Maßnahmen einbezogen werden. Dazu zählen insbesondere die schulischen, familiären, sozialen und gesundheitlichen Hintergründe sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine ganzheitliche Betrachtung soll sicherstellen, dass Ursachen von Schulabsentismus erkannt und nicht nur die Symptome sanktioniert werden.

Die „gute Schnittstellenbeschreibung“ bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und Akteuren. Gemeint ist, dass die Zuständigkeiten und Abläufe zwischen Schule, Jugendhilfe, Ordnungsbehörde, Gesundheitswesen und weiteren Partnern klar beschrieben, abgestimmt und verbindlich geregelt werden. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden, Verantwortlichkeiten transparent gemacht und die Kommunikation verbessert.

6. *Welche Synergieeffekte erwartet der Landkreis konkret durch das Zusammenspiel von Begleitung Jugendlicher im Strafverfahren einerseits und die Begleitung in sozialräumlichen Strukturen andererseits? Inwiefern bestehen hierzu gesetzliche Vorgaben?*

Durch das Zusammenspiel der Begleitung Jugendlicher im Strafverfahren einerseits und der Begleitung in sozialräumlichen Strukturen andererseits erwartet der Landkreis deutliche Synergieeffekte. Diese liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

Sozialräumliche Strukturen ermöglichen es, bereits im Lebensumfeld der Jugendlichen auf Auffälligkeiten, wie z.B. Schulabsentismus, aufmerksam zu werden. Wenn parallel ein Strafverfahren anhängig ist, können so frühzeitig pädagogische und erzieherische Maßnahmen eingeleitet werden, die den strafrechtlichen Sanktionen ergänzend zur Seite stehen.

Durch die enge Verzahnung werden parallele Maßnahmen von Justiz, Jugendhilfe und Schule besser aufeinander abgestimmt. Dies entlastet sowohl die Jugendlichen als auch die beteiligten Institutionen und sorgt für eine klare Zuständigkeitsverteilung.

Die Kombination von strafrechtlicher Begleitung z.B. Auflagen nach dem JGG mit weiteren niedrigschwelligen sozialräumlichen Hilfen, wie z.B. Familienhilfe, Beratung, Freizeitangebote, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche ihr Verhalten nachhaltig verändern und wieder in schulische, sowie soziale Kontexte integriert werden.

Maßnahmen im Strafverfahren sind zeitlich oft begrenzt. Durch die sozialräumliche Anbindung kann eine kontinuierliche Begleitung über das Verfahren hinaus sichergestellt werden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) schreibt vor, dass Sanktionen erzieherischen Charakter haben und mit sozialpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen kombiniert werden sollen (§ 2 JGG: Erziehungsgedanke).

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet zu einer stärkeren Partizipation junger Menschen und Familien sowie zur niedrigschwelligen Unterstützung im Sozialraum (§ 1 KJSG i. V. m. §§ 8, 36 SGB VIII).

Das SGB VIII legt die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule, Justiz und anderen Institutionen ausdrücklich fest (§ 81 SGB VIII) und unterstreicht den Schutzauftrag bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Synergien vor allem durch die Verzahnung von erzieherisch ausgerichteten strafrechtlichen Maßnahmen mit den auf Nachhaltigkeit und Lebensweltbezug angelegten sozialräumlichen Angeboten entstehen. Gesetzliche Vorgaben sowohl im JGG als auch im KJSG und SGB VIII fördern und verlangen diese Vernetzung ausdrücklich. Damit wird ein Rahmen geschaffen, in dem der Landkreis junge Menschen nicht nur kurzfristig im Strafverfahren begleitet, sondern auch langfristig in ihrer sozialen Entwicklung stärkt, welches zu einer langfristigen und guten Integration führt.

7. Weshalb ist aus Sicht der Verwaltung und wie in der Vorlage dargestellt eine Vergabe der Leistung unumgänglich und gesetzlich eindeutig erforderlich?

Aus Sicht der Verwaltung folgt die Notwendigkeit einer transparenten Vergabe bzw. eines offenen Zuwendungsverfahrens aus den nachfolgend aufgeführten Paragraphen des SGB VIII:

- Nach § 74 SGB VIII ist bei fachlicher Eignung und Gleichbehandlung eine Förderung aller geeigneten Träger vorgesehen; ein faktischer Exklusivzugriff einzelner Träger ohne offenes Verfahren ist unzulässig.
- Laut §§ 79, 79a SGB VIII muss der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Steuerung, Vergleichbarkeit und Qualität sicherstellen – dies verlangt klare, wettbewerbs- und leistungsbezogene Kriterien.

- Im Rahmen des § 81 SGB VIII (Zusammenarbeit/Koordination) sowie Haushaltsrecht (Wirtschaftlichkeit/Transparenz) sind Mittel wirtschaftlich, sparsam und diskriminierungsfrei zu verausgaben; dies bedingt ein nachvollziehbares Verfahren z. B. Interessenbekundung/Aufruf.

Weil mehrere geeignete freie Träger grundsätzlich förderfähig sind, ist ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabe-/Zuwendungsverfahren rechtlich geboten.

8. *Als Ziele der Neujustierung sind in der Vorlage eine ganzheitliche Arbeitsweise und Entsäulung genannt. Was ist damit gemeint? Beabsichtigt die Verwaltung, die Leistungen auszuscheiden und an mehrere Stellen zu vergeben?*

Mit ganzheitlicher Arbeitsweise ist gemeint, dass Fälle nicht isoliert z.B. nur ordnungsrechtlich bearbeitet, sondern pädagogisch, sozialräumlich, gesundheitlich, schulisch und rechtlich verzahnt - mit verbindlichen Schnittstellen, gemeinsamer Fallsteuerung und abgestimmten Zielen, betrachtet werden.

Die Entsäulung, bezieht sich hier auf den Abbau getrennter Leistungsstränge. Statt nebeneinander laufender Maßnahmen gibt es integrierte Prozesse wie z.B. gemeinsame Fallkonferenzen, Standard-Schnittstellen, einheitliche Dokumentationen/Indikatoren.

Die Verwaltung beabsichtigt ein offenes Verfahren. Ob ein Leistungspaket oder mehrere Lose/Träger zweckmäßig sind, wird am Bedarf, der Wirtschaftlichkeit und der Schnittstellenqualität festgemacht. Ziel ist keine Zerstückelung, sondern klare Zuständigkeiten bei maximaler Verzahnung.

9. *Wie bewertet die Verwaltung die vergangenen 15 Jahre der Zusammenarbeit der Caritas mit dem Gericht und der Jugendhilfe im Strafverfahren? Gibt es aus Sicht der Verwaltung inhaltliche Gründe in der Zusammenarbeit bzw. Versäumnisse seitens der Caritas, die eine Neujustierung erforderlich machen?*

Die Verwaltung würdigt die langjährige, verlässliche und fachlich engagierte Kooperation zwischen Caritas, Gericht und Jugendhilfe. Die Neujustierung ist nicht als Kritik an der fachlichen Arbeit zu verstehen, sondern resultiert primär aus den bereits aufgeführten geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Transparenz/Gleichbehandlung, gestärkte Partizipation, Kooperation und Qualitätssicherung) und der sozialraumorientierten Neuausrichtung der Verwaltung. Inhaltliche Versäumnisse, die allein die Neujustierung „erzwingen“, sieht die Verwaltung nicht; ausschlaggebend sind Rechtskonformität, Steuerbarkeit und Systempassung. Allein aus diesem Grund ist im Rahmen der Übergangslösung auch an dem vorhandenen System festgehalten worden und es solle eine partizipative Neujustierung erfolgen.

10. *Welche Kosten entstehen dem Landkreis Peine in dem aktuellen Modell, in dem die Aufgaben durch die Caritas übernommen werden, pro Jahr?*

Grundsätzlich setzt sich der Aufwand zusammen aus 95.000,00 € Zuwendungssumme, die als Festfinanzierung (Personal, Sachmittel, Overhead gem. Nebenbestimmungen) gewährt wird. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass nur einen Teil der Gesamtaufgaben im Themenfeld OWI-Schulpflicht durch den geförderten Träger betreut wird.

11. *Weshalb sollte sich der freie Träger an der Neujustierung einer Pflichtaufgabe des Landkreises beteiligen*

Die Beteiligung freier Träger an der Neujustierung ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und notwendig. Grundlage dafür ist das Prinzip der Subsidiarität nach § 74 SGB VIII, das freie Träger ausdrücklich in die Mitgestaltung einbindet. Für die Träger bedeutet dies eine verlässliche Planungsperspektive, die Möglichkeit zur fachlichen Profilierung sowie den Zugang zu

einem kooperativen Netzwerk mit Justiz, Schule und sozialräumlichen Partnern. Gleichzeitig eröffnet sich die Chance, innovative Ansätze einzubringen und die Qualität der Leistungen im Sinne eines wirkungsorientierten Vorgehens weiterzuentwickeln. Die Verwaltung stellt durch ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren sicher, dass die Rahmenbedingungen fair gestaltet sind und den Trägern die notwendige Klarheit über Budgets und Qualitätsstandards vermittelt wird.

12. Beabsichtigt die Verwaltung, die Leistungen zukünftig komplett oder teilweise selbst zu übernehmen? Falls ja, welche jährlichen Mittel wären dazu aus Sicht der Verwaltung im Haushalt des Landkreises einzuplanen? Falls nein, was ist mit „ggf. Personalbemessung“ gemeint?

Die Verwaltung beabsichtigt nicht, die Aufgaben künftig vollständig in Eigenregie zu übernehmen. Vorrangig sollen weiterhin freie Träger mit der operativen Umsetzung betraut werden, während der öffentliche Träger seine Rolle in Steuerung, Koordination, Qualitäts- und Vertragsmanagement wahrnimmt. Teilweise Eigenleistungen sind dort denkbar, wo Schnittstellenaufgaben, Clearing oder der Kinderschutz unmittelbar beim öffentlichen Jugendhilfeträger angesiedelt sein müssen.

Die Formulierung „ggf. Personalbemessung“ bezieht sich darauf, dass geprüft werden soll, in welchem Umfang die Kolleginnen der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ im Verfahrensablauf OWI-Schulpflicht eingebunden sind und ob der bisherige Personalansatz auskömmlich zur Erfüllung der Aufgaben ist. Eine vollständige Übernahme durch die Verwaltung würde nur dann in Betracht gezogen, wenn sich dies als wirtschaftlicher und fachlich überlegen gegenüber der Einbindung freier Träger erweisen sollte.

Schwerpunkt der Neuausrichtung ist der in § 52 Abs. 2 SGBVIII formulierte Auftrag, „...frühzeitig zu prüfen ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen.“ Dabei soll die Betreuungskontinuität besondere Berücksichtigung finden.

13. Geht die Verwaltung insgesamt von ansteigenden Kosten für die Erledigung dieser Pflichtaufgabe aus? Falls ja, in welchem Umfang?

Der Umfang der Kostensteigerungen hängt maßgeblich vom Zuschnitt der Leistungen im Vergabeverfahren ab. Realistisch ist eine moderate Steigerung gegenüber dem bisherigen Modell, deren genaue Höhe sich erst im Rahmen der Kalkulationen der Bieter und der haushaltsrechtlichen Fortschreibung präzise bestimmen lässt.



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 28.10.2025, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum Landkreis Peine, Werner-
Nordmeyer-Straße 13, 31224 Peine

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Verpflichtung der neuen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.09.2025
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Bericht aus der Arbeitsgruppe gem. § 78 SGB VIII
7. Doppischer Produkthaushalt 2026 für den Fachdienst Jugendamt 2025/156
8. Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Peine 2025/157
9. Neuausrichtung Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Bezug auf § 176 Niedersächsisches Schulgesetz und Anpassung der Kernaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGG / SGB VIII) 2025/124
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/156
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Jugendamt	Datum:	07.10.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Doppischer Produkthaushalt 2026 für den Fachdienst Jugendamt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Stellenplanänderung (Seite 59 Ziffer 3.10) und dem Doppischen Produkthaushalt 2026 für die Produkte des Fachdienstes Jugendamt (Seiten 396 bis 427) zuzustimmen.

Sachdarstellung

Doppischer Produkthaushalt

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten das Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2024.

Neben dem Rechnungsergebnis 2024, den Planansätzen 2025 und den Daten des Planjahres 2026 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzplanung für das Finanzplanungsjahr 2027 ausgewiesen. Die Finanzplanjahre 2028 und 2029 sind produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2028 bis 2029 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet. Hier werden die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Der Teilhaushalt 03 für das Dezernat 3 befindet sich auf den Seiten 305 und 306.



Fachdienst Jugendamt (FD 34)

Im Bereich des Fachdienstes Jugendamt steigt das Budget im Vergleich zum Ansatz 2025 erneut deutlich um ca. 6,6 Mio. € auf insgesamt rd. 67,3 Mio. € an.

Diese Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den Produkten 3633 „Hilfe zur Erziehung“ mit ca. 1,1 Mio. €, 3634 „Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme“ mit gut 3,7 Mio. € sowie 3651 „Tageseinrichtungen für Kinder“ mit rd. 1,9 Mio. €.

Die steigenden Entgelte für Pflichtleistungen spiegeln sich darin wider. Allein bei den Kosten für Heimerziehung bzw. betreutes Wohnen wird der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um über 2,0 Mio. € erhöht. Zudem machen sich die Erhöhungen der Leistungen für die vollstationäre Eingliederungshilfe mit rd. 0,54 Mio. € und für Schulbegleitungen mit ca. 0,51 Mio. € bemerkbar.

Aufgrund verminderter Kapazitäten in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist insgesamt mit geringeren Erstattungen zu rechnen. Durch die Nachbesetzung vakanter Stellen wird sich aber eine steigende Tendenz abzeichnen.

Im Bereich der übrigen Hilfen (3636) wurde aufgrund der Zusage zur Teilnahme am Förderprogramm „Präventionsketten Niedersachsen“ befristet ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,26 VZÄ in den Stellenplan aufgenommen. Dieser wird zur Hälfte aus dem Programm gegenfinanziert.

Die Betriebskostenzuschüsse an die Gemeinden aufgrund der Schaffung von zusätzlichen KiTa-Plätzen erhöhen sich um rd. 1,6 Mio. € gegenüber dem Vorjahresansatz.

Weitere Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe sind in der Anlage aufgeführt. Die Ansätze wurden aufgrund der Haushaltssicherung auf dem Vorjahresniveau belassen.

Ziele / Wirkungen

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Der Entwurf des Produkthaushaltes des Landkreises Peine 2026 ist auf der Internetseite <https://www.landkreis-peine.de//Haushalt/> hinterlegt.

Schlussfolgerung

Der Haushaltsplan ist wie vorgelegt zu beschließen.

Anlage/n

1 - Anlage_FD 34 Zuschüsse 2026 (öffentlich)

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe 2026

lfd. Nr.	Produkt	Zweck	Empfänger	Rechtsgrundlage	Plan 2025	Antrag 2026	Plan 2026	Veränderung
1	3430	Betreuungsleistungen (= keine Jugendhilfe)	Peiner Betreuungsverein e.V.	§§ 5 - 13 BtOG	166.000 €	182.600,00 €	166.000 €	- €
2	3620	Südstadtbüro	Caritasverband für den Landkreis Peine e.V.	keine (§ 11 SGB VIII hilfsweise)	27.300 €	30.000,00 €	27.300 €	- €
3	3631	Jugendwerkstatt (Kofinanzierung)	Labora gGmbH	§ 13 SGB VIII	19.100 €	19.270,21 €	19.300 €	200 €
4	3631	Pro Aktiv Center (Kofinanzierung)	BBg Landkreis Peine mbH	§ 13 SGB VIII	132.200 €	132.113,48 €	132.200 €	- €
5	3631	Projekt "Wegweiser"	BBg Landkreis Peine mbH	§ 13 SGB VIII	136.700 €	144.317,47 €	136.700 €	- €
6	3631	Jugendmigrationsdienst	Caritasverband für den Landkreis Peine e.V.	§ 13 SGB VIII	20.600 €	26.000,00 €	20.600 €	- €
7	3631	Hauptschulabschlusskurs / Schulverweigerung - 2. Chance	Caritasverband für den Landkreis Peine e.V.	§ 13 SGB VIII	130.000 €	140.000,00 €	130.000 €	- €
8	3631	Projekt "JUNGregio"	Paritätischer Wohlfahrtsverband - KV Peine	keine (§ 13 SGB VIII hilfsweise)	20.000 €	111.406,95 €	- €	- 20.000 €
9	3631	Heckenrose - Kontakt- und Beratungsstelle bei sexueller Gewalt	Peiner Frauenhaus e.V.	§ 14 SGB VIII	47.000 €	47.000,00 €	47.000 €	- €
10	3632	Erziehungsförderung / Umgangsbegleitung	Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Peine	§§ 16, 18 SGB VIII	241.700 €	270.000,00 €	241.700 €	- €
11	3633	Soziale Trainingskurse / Täter-Opfer-Ausgleich	Labora gGmbH	§§ 27, 29 SGB VIII	77.900 €	95.000,00 €	77.900 €	- €
12	3635	Übernahme von Vereinsvormundschaften	Peiner Betreuungsverein e.V.	§ 54 SGB VIII	81.000 €	89.100,00 €	81.000 €	- €
13	3636	Schwangerschaftsberatung und Sexualpädagogik	pro familia - Landesverband Niedersachsen	keine (Land gemäß § 4 SchKG)	35.000 €	35.000,00 €	35.000 €	- €
Gesamtsumme:					1.134.500 €	1.321.808 €	1.114.700 €	- 19.800 €



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/157
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Jugendamt	Datum:	07.10.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	28.10.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.11.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Peine tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die gleichlautende bisherige Richtlinie vom 01.08.2023. Der derzeitige Zuschuss nach der aktuellen Förderrichtlinie beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmenden und soll auf 9 € pro Tag und Teilnehmenden erhöht werden.

Sachdarstellung

Die aktuelle Richtlinie ist seit 01.08.2023 in Kraft. Die ehrenamtliche Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden unterliegt grundsätzlich der aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, somit muss die Richtlinie regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Auf Antrag des Kreisjugendrings für Stadt und Landkreis Peine e.V. ist eine als notwendig erachtete Anpassung der Richtlinie gemeinsam mit der Verwaltung besprochen worden. Diese bezieht sich vor allem auf eine Anpassung an die allgemeinen Preissteigerungen im Hinblick auf die Planungssicherheit zur Durchführung von Ferienfreizeiten und internationalen Begegnungen in den kommenden Jahren.

Ferienfreizeiten fördern die Entwicklung junger Menschen. Sie tragen zur Entwicklung sozialer Kompetenzen, Selbstorganisation sowie Mitbestimmungs- und Beteiligungserfahrungen bei und fördern dadurch das Selbstbewusstsein und die Selbstständigkeit von jungen Menschen. Internationale Jugendbegegnungen sind wichtige Erlebnisse im Hinblick auf das Vielfaltsverständnis und die Demokratieförderung. Solche Maßnahmen gelten somit als wichtige Erfahrungs- und Freiräume während des Aufwachsens junger Menschen. Sie müssten aber auch im Sinne von inklusiver Kinder- und Jugendarbeit allen jungen Menschen zugänglich sein bzw. bleiben. Dies ist für Familien u.a. eine Frage des Geldes.

Beispiel: Ein Aufenthalt von 7 Tagen in einem Jugendgästehaus kostet derzeit für eine 30-köpfige Jugendgruppe mit 4 Betreuenden mindestens 10.000 € (Übernachtung, Vollverpflegung und kleines Programm), somit rund 47 € pro Tag und Teilnehmenden. (Ehrenamtliche sollten für ihr Engagement keine Teilnahmegebühren bezahlen, daher wird die Gesamtsumme durch 30 Personen geteilt).

Der derzeitige Zuschuss nach der aktuellen Förderrichtlinie beträgt 6 € pro Tag und



Teilnehmenden, somit bleiben 41 € pro Tag und teilnehmender Person zu zahlen, sprich für 7 Tage eine Summe von 287 € als Eigenleistung einer Familie.

Zeltplatzaufenthalte (wie z.B. in Eltze) kosten die Teilnehmenden etwa 120 - 150 €, Auslandsfreizeiten / Austauschprogramme werden derzeit mit einem Teilnehmendenbeitrag von mind. 500 € ausgeschrieben.

Im Gegensatz zur kommunalen Jugendarbeit sind die Vereine und Verbände auf die finanzielle Förderung durch die Kommune angewiesen, da sie keine finanziellen Mittel zur Verfügung haben. Insgesamt werden jährlich über 16.000 junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren durch die verbandliche Jugendarbeit im Landkreis Peine erreicht. An Ferienfreizeiten der Vereine und Verbände nehmen jährlich etwa 2.000 Teilnehmende teil. Durchschnittlich 500 Teilnehmende absolvieren die Juleica-Lehrgänge und -Seminare. Diese ausgebildeten Jugendleitenden sind oft ehrenamtlich als Betreuende bei den Ferienmaßnahmen tätig. Sie bekommen in der Regel keine Entschädigung für ihr ein- bis mehrwöchiges Engagement.

Zu beachten ist, dass bis 2027 der Haushaltsansatz für Zuschüsse für Maßnahmen nach § 11 SGB VIII auf 80.000 € festgeschrieben wurde. Diese Summe wurde in den vergangenen Jahren immer nahezu ausgezahlt. Es droht unter Umständen, dass nicht alle Antragstellenden im laufenden Jahr einen Zuschuss erhalten, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund der einzelnen höheren Zuschusssumme bereits innerhalb des Jahres ausgeschöpft wären.

Ziele / Wirkungen

Die verbandliche Jugendarbeit ist nach § 12 SGB VIII angemessen zu fördern. In § 12 SGB VIII steht: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern“. Dieser Auftrag wird auf kommunaler Ebene vom Jugendamt nach einer Richtlinie zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit übernommen. Ziel ist es, ein breitgefächertes Angebot für die jungen Menschen im Sozialraum für die persönliche Entwicklung vorzuhalten.

Ressourceneinsatz

Im Haushaltsansatz sind bis 2027 jeweils 80.000 € für die Gewährung der Zuschüsse für Maßnahmen nach § 11 SGB VIII vorgesehen.

Schlussfolgerung

Die neue Richtlinie mit der o.g. Erhöhung auf 9 € im Bereich „Förderung von Fahrten und Lagern sowie Tagesmaßnahmen“ (Punkt 3.1. der aktuellen Richtlinie) sowie im Bereich „Förderung von internationalen Jugendbegegnungen“ (Punkt 4.2. der aktuellen Richtlinie) tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Eine weitere Anpassung sollte in den kommenden Jahren diskutiert werden.

Weitere Änderungen wurden in der Richtlinie nicht vorgenommen.

Anlage/n

1 - Richtlinie_Entwurf (öffentlich)

Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit ab 01.01.2026

1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen

Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII. Ziel ist die Sicherstellung eines qualifizierten, flächendeckenden und kontinuierlichen Angebots der Jugendarbeit im Landkreis Peine. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, bis zum 27. Lebensjahr und Betreuer*innen über das 27. Lebensjahr hinaus, bei bestimmten Maßnahmen in angemessenem Umfang einbeziehen.

1.1. Die Fördergegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Nrn. 3 bis 8 dieser Richtlinie. Nicht gefördert werden insbesondere:

- a) Schulische Maßnahmen
- b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.
- c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.
- d) Maßnahmen im Rahmen der Regelarbeit der Vereine/Verbände (wie z.B. Grillnachmittage, Weihnachtsfeiern etc.)

1.2. Sofern hier nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die haushalts-/zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Das Budget für alle Zuschüsse nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch die Kreisjugendpflege nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Zuschüsse besteht nicht. Es erfolgt grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung, d.h. die Zuschussempfänger sollen Eigenleistungen erbringen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel in Folgejahre findet nicht statt. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Budget/Haushaltsjahr ist das Datum der Maßnahme bzw. das Kaufdatum und nicht das Antrags- oder Auszahlungsdatum.

2.1.1. Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen können sein:

- Zielgruppe der Maßnahme
- Inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme, insbesondere u.a. Wirkung, Innovation, Vernetzung, Selbstbestimmung junger Menschen, Inklusion
- Co-Förderungen durch andere Träger

2.2. Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgruppen/-verbände und andere Träger der Jugendarbeit. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme selbst als förderungswürdig anerkannt wird und die konkreten Fördervoraussetzungen der Maßnahme erfüllt sind.

2.3. Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Peine muss für den Träger und die Teilnehmenden grundsätzlich gegeben sein. Gefördert werden können auch Angebote von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings

nur für die Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. Betreuende, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.

- 2.4. Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmende sind nicht möglich.
- 2.5. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist.
- 2.6. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt per Überweisung nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgtem Kauf und Vorlage aller Belege bzw. Verwendungsnachweise. Auf besonderen Antrag können zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme bzw. vor Anschaffung 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden.
- 2.7. Wird innerhalb von drei Monaten nach Durchführung bzw. Kauf kein Verwendungsnachweis bzw. die notwendigen Belege eingereicht, werden erteilte Bewilligungen aufgehoben und Zuschüsse zurückgefordert.
- 2.8. Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

3. Förderung von Fahrten und Lagern sowie Tagesmaßnahmen

- 3.1. Der Zuschuss für Fahrten und Lager (In- und Ausland) mit Übernachtung **beträgt 9 € pro Tag** und teilnehmende Person bzw. betreuende Person.
- 3.2. Tagesausflüge ohne Übernachtungen (mindestens 6 Zeitstunden) werden **mit 9 € gefördert**. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die außerhalb des ortsüblichen Wirkungskreises in der Gemeinde oder der Stadt durchgeführt werden. Ausgeschlossen ist die Förderung von vereinseigenen Festen und Feiern sowie von Tagesmaßnahmen in den Räumlichkeiten oder Außenanlagen des Trägers oder vergleichbar angemieteten Örtlichkeiten, sofern sie nicht unter Ziff. 6 dieser Richtlinie fallen.
- 3.3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleitenden begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuende mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.
- 3.4. Es werden pro 5 teilnehmenden Personen eine betreuende Person gefördert. Bei inklusiven Angeboten mit besonderem Betreuungsbedarf sind Ausnahmen möglich. Eine Begründung ist dem formalen Antrag beizufügen.
- 3.5. Für den Verwendungsnachweis wird eine Teilnehmendenliste mit dem Alter, dem Wohnort und der Unterschrift der Teilnehmenden benötigt.

4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

- 4.1. Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen

Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.

- 4.2. Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte im Ausland kann ein Zuschuss **in Höhe von 9 € pro Tag** und teilnehmender Person gewährt werden.
- 4.3. Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Mindestalter von zwölf Jahren vorausgesetzt.
- 4.4. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleitenden begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuende mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen.
- 4.5. Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeitende und Teilnehmende erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmenden untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetschende, Sprachkurse, o. ä. Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.
- 4.6. Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 6 € pro Tag und teilnehmende Person sowie ausländische teilnehmende Person und der betreuenden Personen. Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmendenliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmenden an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.
- 4.7. Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss-/Erfahrungsbericht für andere ähnliche Maßnahmen interessant.

5. Förderung von Lehrgängen, Fortbildungen und Seminaren für Jugendleitende

- 5.1. Grundausbildung neuer Jugendleitender können mit 8 € pro Tag und teilnehmende Person gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleitendenausbildung gemäß RdErl. d. MS in der aktuellen Fassung genügen und ist auch anteilig als Online-Lehrgang möglich. Themen und Stundenanzahl sind durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten:
 - Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
 - Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie
 - Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen)
 - Kinder- und Jugendschutz
 - Medienpädagogik
 - Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten
 - Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Projektarbeit
 - Förderungsmöglichkeiten
 - Jugendkultur und Politik
 - Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung
 - Kindeswohlgefährdung / Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

- Inklusion
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit

Erforderlich sind *zusätzlich* Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.). Bei der Ausbildung von Mitarbeiter*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss allen jungen Menschen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Der Antrag auf Ausstellung der Juleica muss von dem Träger (Jugendverband, Jugendring oder Jugendinitiative) geprüft und befürwortet werden. Im Rahmen dieser Prüfung müssen sich die Träger auch versichern, dass die antragstellende Person über die notwendige geistige Reife verfügt, um die verantwortungsvolle Aufgabe gut auszuüben. Jugendleitende müssen mindestens 16 Jahre (in Ausnahmefällen 15 Jahre) alt sein.

Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. soll ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

5.2. Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleitendennachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleitenden dienen, werden pro angefangener Zeitstunde mit 1 € pro Tag und teilnehmende Person bezuschusst. Die Mindeststundenanzahl liegt bei 2 Stunden. Die maximale Förderung ist auf 8 € pro Tag und teilnehmende Person festgelegt. Gefördert werden Teilnehmende ab zwölf Jahren. Es werden Teilnehmende ohne Altersgrenze nach oben gefördert, in diesem Fall ausnahmsweise auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Peine, um besonders das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen. Für die Verlängerung der JuLeiCa muss die Dauer der Maßnahme laut dem in 5.1 genannten aktuellen Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich.

6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen

6.1. Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwerpunkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

6.2. Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Jugendschutz relevante Themen
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Inklusion
- Beteiligungsrechte von jungen Menschen
- Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)

6.3. Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für alle jungen Menschen im Landkreis Peine.

6.4. Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.:

- Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä.
- Veranstaltungen mit eindeutigem Bekenntnis- und Demonstrationscharakter
- Sportturnierveranstaltungen

7. Sachzuschüsse

- 7.1. Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann ein Zuschuss bis zu 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 500 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.
- 7.2. Nicht förderfähig sind Investitionen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere Baumaßnahmen und die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert über 1.000 € netto. Im letzteren Fall sind Ausnahmen nach Einzelfallprüfungen möglich.
- 7.3. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreismedienzentrum oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.
- 7.4. Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.

8. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit

- 8.1. Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden.
- 8.2. Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein/die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Kreisjugendring sein. Wenn ein Verein/eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen.
- 8.3. Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen/Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und im Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.
- 8.4. Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (Vorlage in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage.
- 8.5. Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Für die Jahrespauschale steht jährlich eine Summe von 26.400,00 € zur Verfügung.

Die bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt. Der aktuelle Punkteschlüssel wird jedes Jahr im Frühjahr nach Eingang der Statistikbögen und Nachweise von Seiten der Vereine/Verbände berechnet und veröffentlicht unter <http://www.landkreis-peine.de/Themen-Leistungen/Themen/Jugend-Familie/Kreisjugendpflege>

Die Aufteilung erfolgt anhand des folgenden Punkteschlüssels:

- a) Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?
- | | |
|------------------|-----------|
| in 2 Gemeinden | 8 Punkte |
| in 4 Gemeinden | 12 Punkte |
| über 4 Gemeinden | 20 Punkte |
- b) Mitgliederstärke (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
- | | |
|-----------------------|------------|
| bis 30 Mitglieder | 2 Punkte |
| bis 100 Mitglieder | 8 Punkte |
| bis 300 Mitglieder | 20 Punkte |
| bis 500 Mitglieder | 40 Punkte |
| bis 1.000 Mitglieder | 80 Punkte |
| über 1.000 Mitglieder | 120 Punkte |
- c) Durchführung förderungswürdiger Angebote gemäß Punkt 3. - 6. dieser Richtlinie (die Ausbildung von Jugendleitenden gelten als eine Maßnahme / Seminare werden ab 6 Zeitstunden anerkannt)
- | | |
|---------------------|-----------|
| 3 bis 5 Maßnahmen | 5 Punkte |
| 6 bis 10 Maßnahmen | 10 Punkte |
| 11 bis 15 Maßnahmen | 20 Punkte |
| 16 bis 20 Maßnahmen | 40 Punkte |
| über 20 Maßnahmen | 60 Punkte |
- d) Pro aktivem Jugendleitenden mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt.

8.6. Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 10 % der eingeplanten Haushaltsmittel. Gemeindejugendringe sind hier von Seiten des Kreisjugendringes zu fördern.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2026** in Kraft.

9.2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Peine zur Förderung der Jugendarbeit vom **23.07.2023** außer Kraft.

Ausgefertigt:
Peine, den _____._____
Der Landrat

(Henning Heiß)



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/124
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Jugendamt	Datum:	12.08.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	02.09.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neuausrichtung Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Bezug auf § 176 Niedersächsisches Schulgesetz und Anpassung der Kernaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGG / SGB VIII)

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Begleitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren gemeinsam mit der Pflichtaufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren neu auszurichten.

Die Prämisse einer sozialräumlichen und präventiven Ausgestaltung im Themenfeld Schulpflichterfüllung/ Ordnungswidrigkeitenverfahren soll im Mittelpunkt der Ausrichtung stehen.

Sachdarstellung

Bereits seit Sommer 2010 koordiniert der Caritasverband für den Amtsgerichtsbezirk Peine u.a. die Begleitung und Beratung von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden, die aufgrund von Schulversäumnissen Sozialstunden ableisten müssen. Zuständig für diese Aufgabe im Amtsgerichtsbezirk Braunschweig sind derzeit die Kolleginnen der Jugendhilfe im Strafverfahren des Landkreises Peine.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist die Rechtskonformität nicht gegeben. Ebenso muss fachlich aufgrund verschiedener gesetzlicher Veränderungen (JGG, KJSG, SGB VIII) eine Nejustierung erfolgen. Hierbei stehen die ganzheitliche Betrachtung und eine gute Schnittstellenbeschreibung im Fokus.

Die Arbeitsweisungen, die in der Folge von Ordnungswidrigkeiten bei Schulpflichtverletzung, durch die Mitarbeiterin in dem Projekt pädagogisch begleitet, zugewiesen und verwaltet werden, betreffen den Gerichtsstandort Peine, während der Gerichtsstandort Braunschweig von der Jugendhilfe im Strafverfahren (Kernaufgabe des Jugendamtes) bearbeitet wird. Bei weiterer Straffälligkeit in anderen Angelegenheiten treten derzeit vermeidbare Doppelstrukturen auf. Gem. § 52 SGB VIII und § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist es die gesetzliche Aufgabe von Personen, die in der Jugendhilfe im Strafverfahren arbeiten, die Begleitung in der Beschuldigtenvernehmung wahrzunehmen und Maßnahmen zur U-Haftvermeidung zu treffen. Eine ganzheitliche Begleitung in den sozialräumlichen Strukturen ist hier nicht nur dienlich und könnte durchaus Synergieeffekte herbeiführen, sondern ist auch gesetzlich auf diese Art und Weise vorgesehen.

Die Neuausrichtung des Verfahrens wird in 2026 unter Beteiligung des Freien und



Öffentlichen Trägers vorbereitet, um eine Umsetzung für 2027 zu erreichen.

Ziele / Wirkungen

Die langfristige Neuausrichtung ist zwingend erforderlich um eine rechtskonforme Vergabe durchzuführen, eine ganzheitliche Arbeitsweise abzubilden und um eine Entsäulung herbeizuführen.

Ressourceneinsatz

ggf. Personalbemessung, ggf. Fachtag aus vorhandenen Haushaltsmitteln

Schlussfolgerung

Es sind Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu schließen, sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung einzuführen. Aufgrund der gesetzlichen Veränderungen sind die Verfahren und Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren anzupassen und das Personal der Jugendhilfe im Strafverfahren zu bemessen.

Anlage/n

Keine